

Achtung – diese Satzungsversion ist nur der vorläufige Stand der Dinge!

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Philosophy and Economics an der Universität Bayreuth

Vom ...

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 3 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 4 Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 5 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 6 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 7 Geltungsbereich und –dauer der festgestellten Eignung
- § 8 Wiederholung der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang: Bewertungskriterien und Gewichtungsfaktoren für das mündliche Gespräch
nach § 4 Abs. 3

§ 1

Satzungszweck

¹Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Philosophy and Economics setzt neben der Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 42 ff. Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder einer äquivalenten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die besonderen qualitativen Anforderungen gemäß Art. 44 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG erfüllt. ²Ziel des Bachelorstudiengangs Philosophy and Economics ist es, Absolventinnen und Absolventen auszubilden, die schwierige Entscheidungsprobleme in Unternehmen, Verbänden, Körperschaften, internationalen Organisationen, Parteien, Stiftungen oder auch ganzen Gemeinwesen mit analytischer Grundsätzlichkeit angehen können. ³Für den Studiengang sind nur Studierende geeignet, die sehr breite Kenntnisse in ökonomischen und sozialen Fragen, überragende sprachliche Ausdrucksfähigkeit, hervorragende Englisch- und Mathematikkenntnisse sowie angemessene sprachliche und reflexive Voraussetzungen für moderne philosophische Analyse- und Argumentationsmethoden mitbringen.

§ 2

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Ausschuss setzt sich aus mindestens fünf am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat für die Dauer von 5 Jahren bestimmt werden. ³Mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁵Dabei müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁶Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung der Eignung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die in § 1 beschriebenen Anforderungen des interdisziplinären Studiums im Bachelorstudiengang Philosophy and Economics erfüllt.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt.

- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen auf der entsprechenden Webseite der Universität Bayreuth online spätestens am 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester hochgeladen werden (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 - der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung (in Kopie),
 - ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Unterlage.
- (5) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- (6) ¹Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen. ⁴Bei dem Auswahlkriterium „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ sind Art. 5 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz und § 31 Abs. 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung entsprechend anzuwenden.

§ 4

Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) In die Entscheidung über die Eignung gehen folgende Kriterien ein:
 - die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - die Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik,
 - das Auswahlgespräch.
- (2) ¹Neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung werden die Einzelnoten der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch bewertet. ²Hatte eine Bewerberin oder ein Bewerber in der Qualifikationsphase keinen Englischunterricht, sondern Unterricht in einer anderen Fremdsprache, so werden die Noten dieser anderen Fremdsprache berücksichtigt. ³Hatte eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere andere Fremdsprachen, dann werden die Noten derjenigen Fremdsprache herangezogen, die die Bewerberin oder den Bewerber am besten stellen. ⁴Es wird dann aus allen Noten, die in der Hochschulzugangsberechtigung auf der Punktnotenskala von 15 (sehr gut +) bis 0 (ungenügend) für die letzten zwei Jahre vor der Abiturprüfung (Qualifikationsphase) und für die Abiturprü-

fung in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch bzw. der Englisch ersetzenden Fremdsprache jeweils ausgewiesen sind, für jedes dieser Fächer das arithmetische Mittel gebildet. ⁵Dieses arithmetische Mittel wird dann für jedes dieser Fächer auf eine Notenskala von 0,7 (sehr gut +) bis 6 (ungenügend) abgebildet. ⁶Für diese Umrechnung wird die Note auf der Punktnotenskala mit minus 0,35 multipliziert und zum Resultat der Multiplikation plus 6 addiert [Formal: Transformation gemäß $y = - 0.35 x + 6$, wobei x die Note auf der Punktnotenskala und y die zu errechnende Note auf der Notenskala von 0,7 (sehr gut +) bis 6 (ungenügend) ist]. ⁷Die sich dabei für jedes Fach ergebende, nicht gerundete und auf eine Dezimalstelle berechnete Einzelnote ist der für die weitere Berechnung maßgebliche Wert. ⁸Aus den so ermittelten Fach-Einzelnoten wird als Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik das arithmetische Mittel gebildet und auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

- (3) ¹In dem Auswahlgespräch wird ermittelt, ob die Bewerberin oder der Bewerber
- über die gemäß der Ausbildungsziele, thematischen Schwerpunkte und fachlichen Anforderungen der philosophischen und ökonomischen Komponente des Studiengangs notwendigen interdisziplinären Kompetenzen verfügt,
 - ausreichende Kenntnisse über ökonomische und soziale Fragen besitzt,
 - die erforderliche Fähigkeit mitbringt, unterschiedliche fachliche Sichtweisen zu beschreiben, zu analysieren und im Gesamtkontext des interdisziplinären Fachgebietes Philosophy and Economics zu bewerten.

²In dem Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu wichtigen gesellschaftlichen Fragen im nationalen und internationalen Kontext (z. B. Entwicklung und Wachstum, Globalisierung und Governance, Umwelt und Klimawandel sowie Verteilungsgerechtigkeit und Migration) befragt. ³Das Gespräch dauert etwa 30 Minuten, ist nicht öffentlich und kann als Einzel- oder als Gruppengespräch (mit maximal fünf Teilnehmern) geführt werden. ⁴Das Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ⁵Bewertungskriterien und Gewichtungen ergeben sich aus dem Anhang. ⁶Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt. ⁷Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁸Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und die Bewertung enthält. ⁹Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

- (4) ¹Die Entscheidung über die Eignung wird vom Ausschuss dann nach folgenden Kriterien getroffen:
- die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird fünffach gewichtet;

- die Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik wird einfach gewichtet,
- die Note für das Auswahlgespräch wird dreifach gewichtet.

²Aus der Summe der fünffach gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsbe-
rechtigung, der einfach gewichteten Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Englisch
und Mathematik und der dreifach gewichteten Bewertung des Auswahlgesprächs wird ein
nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet. ³Bewerberinnen
und Bewerber, die 24,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Ba-
chelorstudiengang Philosophy and Economics geeignet. ⁴Bewerberinnen und Bewerber,
die mehr als 24,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zu-
erkannt.

- (5) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Ist die Bewerberin
oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme
am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein
Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

§ 5

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag
und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerberinnen und
Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 4 ersichtlich sein müssen.
²Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Entscheidung über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber trifft der Ausschuss
auf der Grundlage der nach § 4 festgestellten Ergebnisse.
- (3) ¹Nach der Entscheidung teilt der Ausschuss den Bewerberinnen und Bewerbern das Er-
gebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begrün-
dung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsit-
zenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichts-
pflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft
10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hoch-
schulleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

§ 6

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 5 entsprechend.

§ 7

Geltungsbereich- und -dauer der festgestellten Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Philosophy and Economics an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 8

Wiederholung der Eignungsfeststellungsprüfung

¹Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 3 Abs. 5 nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen wurden oder gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 als abgelehnt gelten oder gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können das Verfahren einmal wiederholen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am ... in Kraft.²Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2018/2019 ihr Studium aufnehmen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Philosophy and Economics an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2008 (AB UBT 2008/053), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Februar 2012 (AB UBT 2012/002), außer Kraft.

**Anhang: Bewertungskriterien und Gewichtungsfaktoren für das mündliche Gespräch
nach § 4 Abs. 3**

Kriterium 1: Kenntnisse über wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge, insbesondere die Zielkonflikte zwischen gesellschaftlichen Akteuren (50 %)

- Kenntnisse über den Aufbau und die Funktionsmechanismen von Marktwirtschaften sowie die relevanten Akteure und deren Interdependenzen
- Kenntnisse über wirtschaftliche Zusammenhänge und Kontroversen im Spannungsfeld zwischen ethischen, sozialen und ökonomischen Zielen
- Kenntnisse typischer nicht-intendierter Konsequenzen wirtschaftspolitischer Maßnahmen

Kriterium 2: Fähigkeit, unterschiedliche fachliche Sichtweisen zu beschreiben, zu analysieren und im Gesamtkontext des interdisziplinären Fachgebietes Philosophy and Economics zu bewerten (50 %)

- stringente Argumentation zu vorgegebenen Entscheidungssituationen
- Fähigkeit zur Rekonstruktion, Analyse und Beurteilung von Argumenten
- Fähigkeit zur Identifikation und Beurteilung normativer und deskriptiver Aspekte gesellschaftlicher Problemstellungen